



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Bekanntmachung
Waldrechtliches Umwandlungsverfahren gemäß § 9 i.V.m § 64 Abs. 2
Landeswaldgesetz (LWaldG)

Umsetzung des Bebauungsplanes "Donau-Hegau", Gemeinde Immendingen auf dem Teilflurstück 1465 auf Gemarkung Immendingen.

Feststellung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - es besteht keine zusätzliche UVP-Pflicht

Die Gemeinde Immendingen hat mit dem Antrag auf waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG i.V.m. § 64 Abs.2 LWaldG von ca. 16,12 ha die konkrete Umsetzung des Gewerbe- und Industriegebietes Donau-Hegau II (= Umsetzung des Bebauungsplanes Donau-Hegau II) beantragt.

Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich zu mehr als 85 % um junge Aufforstungen, die sich aus dem Schadereignis Sturm Lothar entwickelt haben sowie um standortlabile Fichtenbestände. Waldbiotope nach BNatSchG/NatSchG bzw. LWaldG sind nicht vorhanden. Nach der Waldfunktionenkartierung erbringt die überplante Waldfläche die besondere Waldfunktion des Erholungswaldes der Stufe 1b. Der Naturpark „Obere Donau“ ist als einzige Schutzgebietskategorie von der Gewerbegebietsausweisung betroffen.

Die Gemeinde Immendingen liegt nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“. Das Gemeindegebiet Immendingen weist ein überdurchschnittliches Bewaldungsprozent in Höhe von 60 auf.

Der Bebauungsplan „Donau-Hegau II“ wurde aus der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entwickelt, der von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2022 gefasst und am 30.08.2022 durch das Landratsamt Tuttlingen rechtsaufsichtlich genehmigt wurde. Im

Dienstgebäude Bertoldstraße 43 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391599 · abteilung8@rpf.bwl.de

www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.landesforstverwaltung-bw.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

Bebauungsplanverfahren wurden die Umweltbelange im Umweltbericht mit Angängen konkretisiert. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes „Donau-Hegau II“ nach § 2 Abs. 4 BauGB stellt nun eine umfassende Umweltprüfung nach § 50 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG dar. Die Integration des § 2 Abs. 4 BauGB fasst die Anforderungen der projektbezogenen UVP (Städtebauprojekt nach Anlage 1, Ziffer 18.7.2 i.V.m. Ziffer 17.2.1 zukünftige Rodung/Waldumwandlung) zu einer umfassenden Umweltprüfung zusammen. Das bedeutet, dass auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung die Prüfung im Einklang mit Bauplanungsrecht, Umweltrecht und sonstigen Rechtsvorschriften (hier: Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG als sonstige Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 BauGB) durchgeführt wurde. Die speziellen Regelungen des § 50 UVPG wurden im Verfahren beachtet. Somit tritt die UVP in der Bauleitplanung nicht mehr als eigenes Verfahren in Erscheinung (= Umweltprüfung nach BauGB „absorbiert“ die Umweltprüfungen nach UVPG). Die Umweltprüfung ist somit Trägerverfahren der vollumfassenden bauplanerischen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, die in diesem Falle das Waldrecht vollumfänglich integriert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte der forstlichen Eingriffs- /Ausgleichsbilanz zusammenfassend aufgelistet:

- Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 16,1 ha (Änderungsbereich abzüglich Offenlandflächen und bereits umgewandelter Waldflächen),
- daraus resultierender forstlicher Kompensationsbedarf: ca. 20,5 ha,
- Deckung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs durch Ersatzaufforstungen (in Höhe von 3,42 ha, die bereits mit den Fachbehörden vorabgestimmt wurden) sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Waldumbaumaßnahmen in Höhe von 42,5 ha, Waldartenschutz- und Waldrandgestaltungsmaßnahmen in Höhe von 2,17 ha),
- Maßnahmenschwerpunkt liegt östlich des geplanten Gewerbegebietes zur Stützung und Aufwertung der Funktion des Wildwegekorridders,
- die geplanten Maßnahmenflächen ergänzen die Ausgleichsflächen für das Daimler Prüf - und Technologiezentrum,
- alle Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Immendingen (gesicherte Realisierbarkeit).

Die Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich decken im Sinne einer Multifunktionalität auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationserfordernisse ab. Dieses wurde darüber hinaus über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Immendingen und dem Landratsamt Tuttlingen auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert. Die vollumfängliche Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen in Form eines multifunktionalen Ausgleiches (Forst-/Naturschutzrecht) sind daher wesentlicher Bestandteil des

Umweltberichtes/Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Donau Hegau II“ und somit bindend auch für das gegenständliche waldrechtliche Umwandlungsgenehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG.

Die vorliegenden Unterlagen (Umweltbericht mit Anhängen sowie Eingriffs-/Ausgleichskonzept) wurden im Bebauungsplanverfahren mit umfassender Umweltprüfung als Trägerverfahren erarbeitet und mit den Behörden unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und des Landeswaldverbandes e.V inhaltlich abgestimmt. Auf dieser Grundlage hat die Körperschaftsforstdirektion die Waldumwandlungserklärung als sonstige Rechtsvorschrift des BauGB (Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG) am 09.12.2022 erteilt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Immendingen schuf hierfür die planungsrechtliche Grundlage, welche im Sinne des § 10 LWaldG i.V.m. § 9 LWaldG als zukünftige Waldinanspruchnahme zu werten ist. Die vollständigen Unterlagen zum Bebauungsplan Donau-Hegau II sind auf der Homepage der Gemeinde Immendingen www.immendingen.de unter Bebauungspläne eingestellt.

Die waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG löst nun aufgrund des Antrages auf waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung von rund 16,12 ha die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG i.V.m. § 6 UVPG aufgrund der Überschreitung des Größenwertes > 10 ha nach Anlage 1 – Ziffer 17.2.1 UVPG aus. Der Antrag auf waldrechtliche Genehmigung basiert auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Donau Hegau II. Im waldrechtliche Genehmigungsverfahren ist gem. § 50 Abs. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Diesbezüglich ist mit der vorliegenden Antragstellung auf waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung gem.§ 9 LWaldG keine Änderung des Sachverhaltes eingetreten bzw. die Prüfinhalte und Prüfergebnisse sind mit dem Inhalt der bauleitplanerischen Umweltprüfung des Bebauungsplanes Donau Hegau II (hier: Umweltbericht mit Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Donau Hegau II sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) deckungsgleich.

Somit entfällt die Anforderung auf Ebene des waldrechtlichen Genehmigungsverfahrens, eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 6 UVPG auf Grundlage § 50 Abs. 3 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 1 - Ziffer 17.2.1 UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg den 13.12.2022

Körperschaftsforstdirektion Freiburg